

Protokoll zum Klimagespräch am 30.01.2014:

Beginn: 15:00h

Ende: 16:40h

Ort: Finanzamt Iserlohn, Sitzungssaal

Leiter: Herr Vogelsmeier, Leiter des Finanzamts Iserlohn

(Teilnehmer der Finanzverwaltung ca. 15, Steuerberaterinnen und Steuerberater ca. 45)

Tagesordnungspunkte:

Begrüßung

1. Tagesordnungspunkt (TOP 1): Stundungsverfahren
2. Tagesordnungspunkt (TOP 2): Erreichbarkeit der Mitarbeiter im Amt per E-Mail, statt Fax
3. Tagesordnungspunkt (TOP 3): Umfang der einzureichenden Belege/
Nachweise bei Einkommensteuererklärung
4. Tagesordnungspunkt (TOP 4): Kontingentierungsverfahren
5. Tagesordnungspunkt (TOP 5): Anforderungen an die Kassenführung
6. Tagesordnungspunkt (TOP 6): Prüffelder
7. Tagesordnungspunkt (TOP 7): Allgemeines

Herr Vogelsmeier heißt alle Anwesenden zum Informationsgespräch herzlich willkommen und stellt die anwesenden Damen und Herren der Finanzverwaltung vor. Herr Baki, als Verbandsbeauftragter des Steuerberaterverbandes, begrüßt Herrn Vogelsmeier als Leiter des Finanzamts und seine Stellvertreterin Frau Frerichs, sowie die Damen und Herren der Finanzverwaltung und die Kolleginnen und Kollegen. Gleichzeitig bedankt er sich für die Ausrichtung der Veranstaltung im Finanzamt und bittet, den Dank auch den Mitarbeitern des Finanzamts auszurichten, die für Herrichtung des Veranstaltungsortes gesorgt haben. Frau Pickard, als Vertreterin der Steuerberaterkammer, konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen.

Zu TOP 1:

Stundungsverfahren/Vollstreckungsaufschub

Die Zusammenlegung der OFD Münster und Rheinland bringt auch im Bereich der Stundungsverfahren neue Anweisungen. Stundungen können nur noch in begründeten Einzelfällen und nur im Rahmen der von der AO vorgegebenen Grenzen gewährt werden. Frau Klehr schildert anschaulich und amüsant unter welchen Voraussetzungen Steuerstundungen gewährt werden können und verweist im Wesentlichen auf die entsprechenden Vorschriften und Vorgaben nach der Abgabenordnung.

Zu TOP 2:

Erreichbarkeit der Mitarbeiter im Amt per E-Mail, statt Fax

Die Übermittlung von personalisierten E-Mails ist nicht möglich. Der Nachteil wäre auch, dass E-Mails an Mitarbeiter die abwesend sind, nicht bearbeitet werden. Hier bietet es sich an, E-Mails an die Poststelle zu verschicken mit dem Hinweis, diese an den entsprechenden Finanzamtsmitarbeiter weiterzuleiten. Der Zusatz "z.Hd. an" ist hier sehr hilfreich. Der Versand an die Poststelle ist z.Zt. der schnellste Weg und der Sachbearbeiter erhält innerhalb kürzester Zeit Nachricht. Der Vorteil liegt auch darin, dass bei abwesenden Mitarbeitern die Weiterleitung an den jeweiligen Vertreter erfolgt.

Verschlüsselte E-Mails an das Finanzamt sind möglich. Weitere Informationen dazu ergeben sich über das Internetportal:

<https://hermes.fin-nrw.de/finmail/frame.htm>

Zu TOP 3:

Umfang der einzureichenden Belege/Nachweise bei Einkommensteuererklärungen

Hierzu gab es Erläuterungen von den Sachgebietsleitern Herren Kurek und Stock. Eingereicht werden müssen auf jeden Fall alle Belege, bei erstmaligen oder außergewöhnlichen Sachverhalten. Als Beispiel aufgeführt wurde die erstmalige Angabe von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Bei nachfolgenden "Anlagen V" reicht es bei Erhaltungsaufwendungen aus, eine entsprechende Anlage mit folgenden Angaben beizufügen:

Beispiel: Erhaltungsaufwendungen in der Anlage Vermietung & Verpachtung:

- Name des Unternehmen, welches geliefert oder geleistet hat
- Datum der Leistung
- Gegenstand der Leistung
- Zahlbetrag

→ Belege müssen nicht sein

Wenn man sich nicht sicher ist, sollte besser ein Beleg mehr eingereicht werden. Im Übrigen wurde zur Belegeinreichung auf die Erläuterungen zu den Steuererklärungsformularen verwiesen

Zu TOP 4:

Kontingentierungsverfahren

Da dieses Verfahren unter Federführung der OFD bearbeitet wird, war eine Aussage in Bezug auf nicht erfüllte Quoten seitens der Finanzverwaltung nicht möglich. Anwesende Kolleginnen und Kollegen konnten jedoch bestätigen, dass ein Toleranzbereich vorhanden ist (max. 2%-3% unter der Quote) der in Einzelfällen akzeptiert wird.

Zu TOP 5:

Unerfüllbare Anforderungen an die Kassenführung

Frau Pickard, wollte zu diesem Thema mit einem Power-Point-Vortrag die Erkenntnisse des Arbeitskreises wiedergeben. Durch Ihre Erkrankung war dies nun leider nicht möglich. Seitens der Finanzverwaltung äußerte sich der Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung, Herr Thonfeld, zu diesem Thema. Im Grundsatz gab er dazu an, dass bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Kasse den gleichen steuerlichen Zweck erfüllen muss, wie bei Buchführungspflichtigen. Das heißt, dass die Kasseneinnahmen täglich aufzuzeichnen sind und eine formelle und materielle Prüfung möglich sein muss. Im Einzelfall sind auch Einzelaufzeichnungen relevant. Bei einer Betriebsprüfung kämen auch die üblichen Schätzungsmethoden zur Anwendung, wenn die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist. Im Einzelfall ginge man die Sache jedoch mit "Augenmaß" an.

ZU TOP 6:

Prüffelder

- Fahrtkosten von Arbeitnehmern werden ab 46.000km/Jahr überprüft
- hohe Werbungskosten
- doppelte Haushaltsführung

Zu TOP 7:

Allgemeines

Schlussworte durch

Herrn Vogelsmeier und Herrn Baki